

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Wie das Landgericht, dessen Ausführungen sich der Beklagte in der Berufungserwidlung zu eigen gemacht hat, ist das Berufungsgericht der Überzeugung, daß alle Angaben der Klägerin zu ihrem angeblichen Aufenthalt im Konzentrationslager Mauthausen unrichtig sind und ihr insoweit Vorsatz zur Last fällt. Deshalb billigt es den Widerruf und die Rückforderung von Freiheitschadensentschädigung und Heilverfahrenskosten.

N 10

- 3 -

Die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 7 Abs. 2 und 3, 201, 203, 204 BEG unterliegt der tatrichterlichen Verantwortung. Gegen die Annahme, die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BEG sei gewahrt, ist anhand der Feststellungen des Berufungsgerichts rechtlich nichts einzuwenden. Die Überprüfung der vom Beklagten durch Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil genannten Ermessensservierungen veranlaßt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision.

Maß

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

